

20. ÖSTERREICHISCHER IT-RECHTSTAG

CLOUD SWITCHING NACH DEM DATA ACT – ANWENDUNGSBEREICH UND PRAXIS DES WECHSELS

RA Dr. Thomas Stögmüller, LL.M. (Berkeley), TCI Rechtsanwälte München

Lehrbeauftragter der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

7. Mai 2026

Verordnung (EU) 2023/2854 vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung)

- Gilt seit 12. September 2025
- Kapitel VI (Art. 23 – 31): Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten – „**Cloud Switching**“
- Erleichterung des Wechsels von einem zum nächsten Cloud Provider durch einfachere Migrationsmöglichkeiten und schrittweise Abschaffung von Wechselentgelten
 - unter Wahrung eines Mindestumfangs von Dienstfunktionen
 - ohne Ausfallzeiten
 - ohne unangemessene Erschwernisse und Datenübertragungskosten
- Stärkerer wettbewerbsorientierter Markt mit geringeren Marktzutrittsschranken für neue Anbieter
- Vermeidung von Abhängigkeitssituation der Kunden

Datenverarbeitungsdienst

Art. 2 Nr. 8 Data Act:

„Datenverarbeitungsdienst“ [bezeichnet] eine **digitale Dienstleistung**, die einem **Kunden bereitgestellt** wird und einen **flächendeckenden** und **auf Abruf verfügbaren Netzzugang** zu einem **gemeinsam genutzten Pool konfigurierbarer, skalierbarer und elastischer Rechenressourcen** **zentralisierter, verteilter oder hochgradig verteilter Art** ermöglicht, die mit **minimalem Verwaltungsaufwand** *oder* **minimaler Interaktion des Diensteanbieters** **rasch bereitgestellt und freigegeben** werden können;

- ErwGr. 81: „Der generische Begriff „Datenverarbeitungsdienste“ umfasst eine beträchtliche Zahl von Diensten mit einer sehr großen Bandbreite an unterschiedlichen Anwendungszwecken, Funktionen und technischen Strukturen.“

Datenverarbeitungsdienst

„digitale Dienstleistung, die einem **Kunden** bereitgestellt wird“

- Vgl. Art. 2 Nr. 2 Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen:
 - „digitale Dienstleistungen“ [bezeichnet]
 - a) Dienstleistungen, die dem Verbraucher die **Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form** oder den **Zugang zu solchen Daten** ermöglichen, oder
 - b) Dienstleistungen, die die **gemeinsame Nutzung** der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung **in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten** oder **sonstige Interaktionen mit diesen Daten** ermöglichen;
- **Entgeltlichkeit nicht erforderlich** (ErwGr. 78: „**Kunden**, die von **unentgeltlichen Angeboten** profitieren, sollten auch von den in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen für den Wechsel profitieren, damit diese Angebote nicht zu einer Abhängigkeitssituation für die Kunden führen.“)
- Art. 2 Nr. 30 Data Act: „**Kunde**“ [bezeichnet] eine **natürliche oder juristische Person**, die mit einem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten eine **vertragliche Beziehung** eingegangen ist, um einen oder mehrere Datenverarbeitungsdienste in Anspruch zu nehmen → auch **B2B**, auch **Reseller** (ErwGr. 91)

Datenverarbeitungsdienst

„flächendeckenden und auf Abruf verfügbaren Netzzugang (*ubiquitous and on-demand network access*)“

- „ubiquitous“ = allgegenwärtig, ortsunabhängig
- ErwGr. 80: „Der Begriff „**ortsunabhängig**“ wird verwendet, um zu beschreiben, dass die Bereitstellung der Rechenkapazitäten über das Netz und der Zugang zu ihnen über Mechanismen erfolgt, die den Einsatz heterogener Thin- oder Thick-Client-Plattformen (von Webbrowsern bis hin zu mobilen Geräten und Arbeitsplatzrechnern) fördern.“
- Netzwerkbasierter Zugang (Internet)

Datenverarbeitungsdienst

„zu einem **gemeinsam genutzten Pool** konfigurierbarer, skalierbarer und elastischer Rechenressourcen **zentralisierter, verteilter oder hochgradig verteilter Art**“

- Zu diesen **Rechenressourcen** zählen Ressourcen wie etwa **Netze, Server** oder **sonstige virtuelle oder physische Infrastrukturen, Software** – einschließlich Tools zur Entwicklung von Software –, **Speicher, Anwendungen** und **Dienste**.
- Der Begriff „**skalierbar**“ bezeichnet Rechenressourcen, die unabhängig von ihrem geografischen Standort **vom Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten flexibel zugewiesen werden**, um **Nachfrageschwankungen auszugleichen**.
- Der Begriff „**elastisch**“ dient zur Beschreibung der Rechenressourcen, die **entsprechend der Nachfrage bereitgestellt und freigegeben** werden, um je nach Arbeitsaufkommen zügig **verfügbare Ressourcen auf- bzw. abbauen** zu können.
- Der Begriff „**gemeinsam genutzter Pool**“ dient zur Beschreibung der Rechenressourcen, die **mehreren Nutzern bereitgestellt** werden, die über einen gemeinsamen Zugang auf den Dienst zugreifen, wobei die Verarbeitung jedoch für jeden Nutzer getrennt erfolgt, obwohl der Dienst über dieselbe elektronische Ausrüstung erbracht wird.

Datenverarbeitungsdienst

„zu einem **gemeinsam genutzten Pool** konfigurierbarer, skalierbarer und elastischer Rechenressourcen **zentralisierter, verteilter oder hochgradig verteilter Art**“

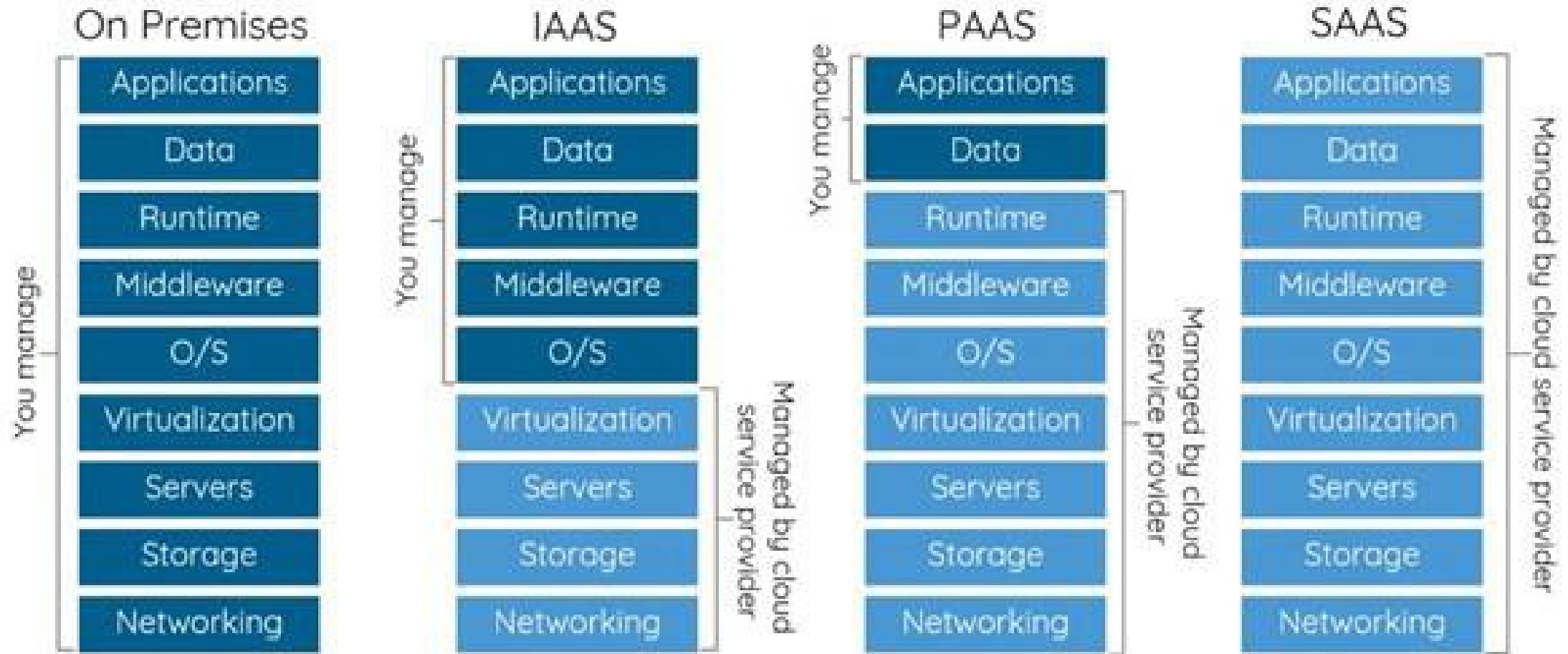
- Der Begriff „**verteilt**“ dient zur Beschreibung der Rechenressourcen, die sich auf **verschiedenen vernetzten Computern oder Geräten** befinden und die untereinander durch Nachrichtenaustausch kommunizieren und sich koordinieren.
- Der Begriff „**hochgradig verteilt**“ dient zur Beschreibung der Datenverarbeitungsdienste, bei **denen Daten näher an dem Ort verarbeitet werden, an dem sie generiert oder erhoben werden**, z. B. in einem **vernetzten Datenverarbeitungsgerät**.
- ErwGr. 80: **Edge-Computing**, eine Form dieser **hochgradig verteilten Datenverarbeitung**, dürfte neue Geschäftsmodelle und Cloud-Dienste hervorbringen, die von Anfang an offen und interoperabel sein sollten.
- **Edge Computing** bezeichnet im Gegensatz zum Cloud Computing die dezentrale Datenverarbeitung am Rand des Netzwerks, der sogenannten „Edge“ (englisch für Rand oder Kante). (Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Edge_Computing)
- Aber auch „**zentralisiert**“ möglich, d.h. Rechenressourcen müssen nicht verteilt sein

Datenverarbeitungsdienst

„mit **minimalem Verwaltungsaufwand** *oder* **minimaler Interaktion** des Diensteanbieters rasch bereitgestellt und **freigegeben** werden können“

- **Beispiele** (ErwGr. 78 und 81)
 - **Infrastructure-as-a-Service (IaaS)**, z.B. Amazon Web Service (AWS), Microsoft Azure
 - **Platform-as-a-Service (PaaS)** (Hosten und Ausführen eigener Anwendungen auf Cloud-Infrastruktur)
 - **Software-as-a-Service (SaaS)** (Cloud Computing), z.B. Microsoft Office 365
 - „einschließlich Cloud- und Edge-Diensten“
 - Neue Variationen, z.B. „Storage-as-a-Service“ und „Database-as-a-Service“

Cloud Switching – Anwendungsbereich



Quelle: Commission Recommendation on non-binding model contractual terms on data access and use and non-binding standard contractual clauses for cloud computing contracts from 19.11.2025, C(2025) 7750 final, S. 122

Technisches oder funktionales Verständnis?



Technisches Verständnis

- Zugrundeliegende Infrastruktur des Diensteanbieters muss „mit minimalem Verwaltungsaufwand des **Diensteanbieters**“ rasch bereitgestellt und freigegeben werden können
- Technische Ausgestaltung im Backend, die der Kunde nicht kennt und von der er auch nicht profitieren kann
- Wenn aber Kunde die eigene Möglichkeit der Skalierbarkeit nicht hat, war dies für seine Wahl des Datenverarbeitungsdienstes nicht ausschlaggebend



Funktionales Verständnis

- Datenverarbeitungsdienst muss **für den Kunden** konfigurierbar, skalierbar und elastisch sein – „Self Servicing“
- ErwGr. 80: „Dass sich **Kunden** von Datenverarbeitungsdiensten **selbst**, ohne Interaktion mit dem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten **Rechenkapazitäten wie Serverzeit oder Netzwerkspeicherplatz zuweisen können**, könnte als **minimaler Verwaltungsaufwand** und **minimale Interaktion zwischen Anbieter und Kunde** beschrieben werden.“



Beseitigungen von Hindernissen für einen wirksamen Wechsel (Art. 23)

- Keine Verhinderung neuer Verträge mit anderen Anbietern
- Kündigung nach Wechsel
- Übertragung exportierbarer Daten und digitaler Vermögenswerte an anderen Anbieter oder Insourcing

Vertragsklauseln für den Wechsel (Art. 25)

- Migrationsunterstützung
- Auflistung exportierbarer und nicht exportierbarer Daten und digitaler Vermögenswerte
- Mindestfrist für Datenabruf nach Wechsel (mind. 30 Tage)
- Datenlöschung

Informationspflichten (Art. 26 und 28)

- Verfügbare Wechsel- und Übertragungsmethoden und -formate
- Einschränkungen
- Online-Register zu exportierbaren Datenstrukturen und Datenformaten
- Gerichtsbarkeit

Schrittweise Abschaffung von Wechselentgelten bis 12. Januar 2027 (Art. 29)

- Art. 2 Nr. 36: „andere Entgelte als Standarddienstentgelte oder Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung, die ein Anbieter ... bei einem Kunden für ... den Wechsel zu den Systemen eines anderen Anbieters“ erhebt“, „einschließlich Datenextraktionsentgelten“

„Wechsel“

[bezeichnet] den Prozess, an dem ein **Quellenanbieter** von Datenverarbeitungsdiensten, ein **Kunde** eines Datenverarbeitungsdienstes und gegebenenfalls ein **übernehmender Anbieter** von Datenverarbeitungsdiensten beteiligt sind und bei dem der **Kunde** eines Datenverarbeitungsdienstes **von der Nutzung eines Datenverarbeitungsdienstes zur Nutzung eines anderen Datenverarbeitungsdienstes der gleichen Dienstart** oder eines **anderen Dienstes, der von einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten angeboten wird** oder der einem einer **IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten** angeboten wird, auch durch **Extraktion, Umwandlung und Hochladen der Daten, wechselt;**“ (Art. 2 Nr. 34 Data Act)

Art. 23 Abs. 1 Data Act – **Beseitigung von Hindernissen für einen wirksamen Wechsel**

„Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten treffen die ... Maßnahmen, um es **Kunden zu ermöglichen**, zu einem **Datenverarbeitungsdienst, der die gleiche Dienstart abdeckt**, die von einem **anderen Anbieter** von Datenverarbeitungsdiensten erbracht wird, oder zu **IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten** zu **wechseln** oder gegebenenfalls mehrere Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten gleichzeitig in Anspruch zu nehmen.“

„gleiche Dienstart“

[bezeichnet] eine Reihe von Datenverarbeitungsdiensten, die **dasselbe Hauptziel** haben und **dasselbe Dienstmodell** für die Datenverarbeitung sowie **dieselben Hauptfunktionen** aufweisen“ (Art. 2 Nr. 9 Data Act)

Art. 23 Abs. 1 Data Act – **Beseitigung von Hindernissen für einen wirksamen Wechsel**

„Datenverarbeitungsdienste können detaillierter kategorisiert und in eine nicht erschöpfende Liste von Datenverarbeitungsdiensten unterteilt werden, die **dasselbe Hauptziel** und **dieselben Hauptfunktionen** sowie dieselbe Art von **Datenverarbeitungsmodellen** haben, die **nicht mit den operativen Merkmalen** des Dienstes (**gleiche Dienstart**) in Zusammenhang stehen. Dienste, die der gleichen Dienstart angehören, können zwar **dasselbe Modell** für die Bereitstellung von Datenverarbeitungsdiensten aufweisen, doch **während zwei Datenbanken dem Anschein nach dasselbe Hauptziel haben** können, könnten sie nach Berücksichtigung ihres **Datenverarbeitungsmodells**, ihres **Vertriebsmodells** und der **Anwendungsfälle**, auf die sie ausgerichtet sind, in eine **detailliertere Unterkategorie vergleichbarer Dienste** fallen. Dienste der gleichen Dienstart können **unterschiedliche und konkurrierende Merkmale** wie **Leistung, Sicherheit, Robustheit** und **Qualität** des Dienstes aufweisen.“ (ErwGr. 81)

- Nicht von IaaS zu SaaS
- Von SaaS zu SaaS?

01

Maximale Kündigungsfrist für die Einleitung des Wechsels von 2 Monaten ab Switching Notice

Art. 25 Abs. 2 lit. d) Data Act

- Anderer Anbieter
 - Insourcing
 - Datenlöschung

02

Übergangszeitraum von max. 30 Tagen

Art. 25 Abs. 2 lit. a) Data Act

- Maximal 7 Monate, falls technisch nicht durchführbar
- Einmalig verlängerbar durch Kunden
- Zzgl. mind. weitere 30 Tage Datenabruf

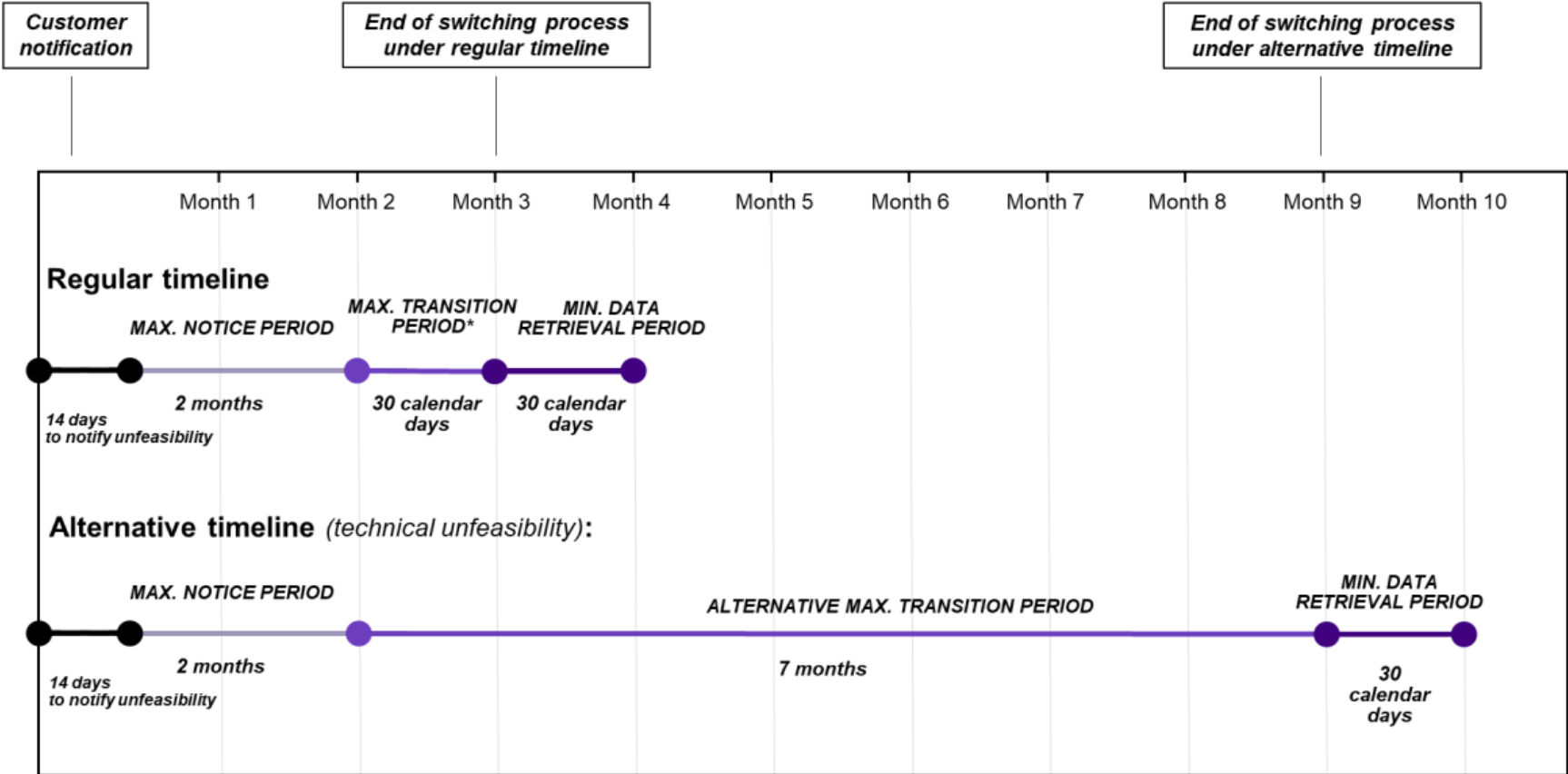
03

Vertrag gilt als beendet

Art. 25 Abs. 2 lit. c) Data Act

- Nach erfolgreichem Wechsel
 - Nach Ablauf der max. Kündigungsfrist, falls Kunde Datenlöschung verlangt

Cloud Switching – Wechselprozess



* Customer can replace this period once with a more suitable period

Quelle: Commission Recommendation on non-binding model contractual terms on data access and use and non-binding standard contractual clauses for cloud computing contracts from 19.11.2025, C(2025) 7750 final, S. 123

Cloud Switching – Wechselprozess

Appendix 3 – Switching notice

[Provider's name and address for communication]

[Date]

Switching notice

Name of Customer: [...]

Contract: *(name and details of Contract, e.g. name of contract, its number, date of execution, as required by the Contract)*

Switched services: *[All covered by the Contract]* or *[provide explicit services or Digital Assets subject to switching if only part of the services are to be covered by switching]*

[OPTION] *[On behalf of the Customer, I/we inform you that the Customer initiates switching of the switched services as of (specify starting date). The notice period is (specified by the Customer: maximum two months, may be shorter at the Customer's discretion).]*

[OPTION] *[On behalf of the Customer, I/we inform you that the Customer initiates switching of the following services, Data or Digital Assets: ...]*

[OPTION] *[The Customer informs you that it intends to switch to (details of new provider/on premise infrastructure of Customer).]*

[OPTION] *[(Applicable for automated switching) The Customer would like to switch within the following time window(s): (specify dates and details). The Customer requests the following IT Resources to be available during such time windows (to be completed by the Customer).]*

Contact details of person responsible for switching: *(details of Customer's representative responsible for switching process).*

[signature of Customer's authorized representative]

Quelle: Commission Recommendation on non-binding model contractual terms on data access and use and non-binding standard contractual clauses for cloud computing contracts from 19.11.2025, C(2025) 7750 final, S. 139

ANNEX VI: Standard Contractual Clauses on Switching and Exit

Kündigungsfrist und Vertragsbeendigung

- Art. 25 Abs. 2 lit. c) Data Act: „eine **Klausel**, in der festgelegt ist, dass der **Vertrag als beendet gilt** und der Kunde **über die Kündigung** in einem der folgenden Fälle **unterrichtet wird**“
*„a clause specifying that the contract **shall be considered to be terminated** and the customer shall be **notified of the termination**”*
- Art. 25 Abs. 2 lit. d) Data Act: „eine **maximale Kündigungsfrist (notice period)** für die Einleitung des Wechsels, die **zwei Monate** nicht überschreiten darf“
- **“No termination notice from the Customer is needed, as the Agreement will terminate automatically. However, for the sake of legal certainty and to ensure that the interests of the Parties are protected, the Provider is obliged to notify the customer of the Contract termination (Article 25(2)(c) of the Data Act).”**
(Commission Recommendation on non-binding model contractual terms on data access and use and non-binding standard contractual clauses for cloud computing contracts from 19.11.2025, C(2025) 7750 final, S. 123)
 - Vertragsbeendigung tritt bei Wechselverlangen **kraft Gesetz** ein
 - Keine Kündigungserklärung erforderlich, aber Mitteilung an Kunden über Vertragsbeendigung

Vertragslaufzeit und Vergütungspflicht

- ErwGr. 89: Data Act „**hindert Parteien nicht daran**, im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem **nationalen Recht** Verträge über Datenverarbeitungsdienste **mit fester Laufzeit zu vereinbaren**, einschließlich **verhältnismäßiger Sanktionen für die vorzeitige Kündigung dieser Verträge.**“
- Art. 29 Abs. 4 Data Act: „Vor dem Abschluss eines Vertrags mit einem Kunden unterrichten Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten den potenziellen Kunden eindeutig über ... die **bei vorzeitiger Kündigung möglicherweise auferlegten Sanktionen** ...“
- „Sanktionen“ fallen nicht unter die abzuschaffenden Wechselentgelte (Art. 2 Nr. 36 Data Act: „Wechselentgelte‘ andere Entgelte als ... Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung ...“)
- Mindestvertragslaufzeiten und feste Laufzeiten sind weiterhin möglich, aber Kunden muss ein vertragliches Lösungsrecht bzw. Sonder“kündigungs“recht eingeräumt werden

Sanktionen bei Wechselverlangen und Vertragsbeendigung

- Kein Anspruch auf vertragliche vereinbarte Vergütung, aber auf **Sanktionen**, sofern vertraglich vereinbart und der Kunde vor Vertragsschluss eindeutig darüber unterrichtet wurde (Art. 29 Abs. 4 Data Act)
- Sanktionen müssen „**verhältnismäßig**“ sein (ErwGr. 89)
- Z.B. Stornierungsgebühr, Vorfälligkeitsentschädigung, ...
- **Anlehnung an freies Kündigungsrecht des § 648 S. 1 BGB**: „Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen.“
- Anbieter kann dann die **vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen** und anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft fordern
- Empfehlung: **Pauschale Stornierungsgebühren** oder **Vergütungsberechnungen bei vorzeitiger Beendigung** oder **Laufzeitrabatte** in den Vertrag aufnehmen und den Kunden vor Vertragsabschluss darüber unterrichten

Ausblick und Diskussion

- **Digital-Omnibus-Verordnung** (Vorschlag der EU-Kommission vom 19.11.2025, COM(2025) 837 final) ErwGr. 18: „Aus Gründen der Finanzplanung und der Anziehung von Investitionen **bevorzugen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten**, insbesondere KMU und kleine Midcap-Unternehmen, eventuell **Verträge mit fester Laufzeit** und bieten solche Verträge an. Es ist klarzustellen, dass **Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten Bestimmungen über verhältnismäßige Sanktionen für eine vorzeitige Kündigung in solche Verträge aufnehmen dürfen**, solange diese Sanktionen kein Hindernis für einen Wechsel darstellen.“
- Rechtsbehelfe (Art. 39 Data Act) und Sanktionen (Art. 40 Data Act), aber **unmittelbarer Anspruch des Kunden auf Wechsel und Vertragsbeendigung bei fehlender Umsetzung?**
- Keine Übergangsregelung für Altverträge
 - Konsequenzen bei unterbliebener Vertragsanpassung von Bestandsverträgen ab 12. September 2025
 - Anspruch auf „Sanktionen“ bei vorzeitiger Kündigung durch den Kunden?

VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

TCI

TCILAW.DE



Technology | Communication | Information

DR. THOMAS STÖGMÜLLER, LL.M. (BERKELEY)

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Lehrbeauftragter der Juristischen Fakultät der Georg-August-
Universität Göttingen

TCI Rechtsanwälte München

Karlsplatz 5 | 80335 München

Tel. 089 / 38367880

tstoegmueller@tcilaw.de